

Hundesteuersatzung der Gemeinde Dummerstorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410,413) und der §§ 1 – 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S.410, 427) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung Dummerstorf vom 17.11.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet zu nicht gewerblichen Zwecken.
Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als vier Monate ist.
- (2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht binnen zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben bzw. dem Ordnungsamt der Gemeinde Dummerstorf gemeldet und einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben worden ist.
- (3) Abweichend von Abs. 1 unterliegt die Haltung von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, nicht der Hundesteuer, wenn diese Personen die Tiere bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde oder Stadt der Bundesrepublik Deutschland (BRD) versteuern.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der BRD bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 **Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 01. des Monats, in dem der Hund fünf Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 S.2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 01. des Monats, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 01. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt. Die Gemeinde ist über das Ableben/ Abgabe bzw. der Neuanschaffung eines Hundes innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich zu informieren.

§ 5 **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

- für den 1. Hund	30,00 EUR
- für den 2. Hund	75,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 EUR
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 2. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 5. Hunde, die zur Bewachung oder Hüten von Herden gehalten werden.
- (2) Entsprechende Bescheinigungen über Eignungsprüfungen und für deren Verwendung sind vorzulegen. Im Einzelfall sind auf Verlangen der Gemeinde alle zwei Jahre die Nachweise der Steuerbefreiung neu vorzulegen.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 5 wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Grundstücke gehalten werden, welche außerhalb der Ortschaft und von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen; jedoch höchstens für einen Hund.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden.
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg – Vorpommern vom 14. Januar 1999 (GVObI. M–V S. 221), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 4. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dienen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 300 m entfernt liegen.
 5. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
- (2) Entsprechende Bescheinigungen über Eignungsprüfungen und für deren Verwendung sind vorzulegen.

§ 8 **Steuerermäßigung für Züchter (Zwingersteuer)**

- (1) Die Hundesteuer für Zuchthunde von Hundezüchtern wird auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn
- 1.1. mindestens zwei reinrassige, zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden und
 - 1.2. der Zwinger, bestehend aus den Zuchttieren und den selbstgezogenen Hunden, nachweislich in ein anerkanntes Zuchtbuch einer Hundezuchtvereinigung eingetragen ist und
 - 1.3. über Zu- und Abgänge im Zwinger ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden und
 - 1.4. der Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH) erbracht wird.

Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird
- | | |
|---|-----------|
| für den 1. Hund | 25,00 EUR |
| für den 2. Hund | 50,00 EUR |
| für den 3. Hund und jeden weiteren Hund | 60,00 EUR |

§ 9 **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder –ermäßigung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Sätzen des § 5 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegt.
- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder –ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (3) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Voraussetzung für eine Steuervergünstigung ist, dass
 - (a) der Hund nach Art und Größe für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist und dessen Verwendung und Eignung nachgewiesen wird.
 - (b) Der Steuerpflichtige in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch einen Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird am 15.02. sowie am 15.08. eines jeden Jahres in einem Halbjahresbetrag fällig. Die Steuer kann in einem Jahresbetrag im voraus am 15.02. des Jahres entrichtet werden.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die Steuer nach einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Bescheid geändert. Ggf. wird die überzahlte Steuer erstattet.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, schriftlich anzuzeigen. Dabei sind zu dem Hund Angaben zu Rasse, Farbe, Geschlecht, Alter und Rufname des Hundes zu machen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei der Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

- (3) Steuermarken sind jeweils für 3 Kalenderjahre gültig. Bis zur Ausgabe der neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihr Gültigkeit. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch das 1. Gesetz zur Änderung des KAGs vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S.410, 427) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § § 6 und 7 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt.
 2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.
 3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 ein Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Ausgefertigt am 15.12.2009



Wiechmann –
Bürgermeister

